Stadt Winnenden

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 190/2017

Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 14, 20, Stadtwerke Winnenden GmbH, Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	**Behandlung**	**Termin**
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Vorberatung Beschlussfassung	07.12.2017 nö 12.12.2017 ö

Betreff:
Weisungserteilung an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH

- Feststellung des Wirtschaftsplans 2018 der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag:

Siehe nächste Seite !

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	.
Haushaltsansatz	
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiterin:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
_____ Schrag	I	II	III		

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 190/2017

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 15 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH für die Feststellung des als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Wirtschaftsplans 2018 mit Finanzplan 2017 – 2021 der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG zu stimmen.

Begründung:

Der Aufsichtsrat der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2018 mit Finanzplan 2017 – 2021 beraten und der Gesellschafterversammlung empfohlen, diesen festzustellen.

Für die Feststellung des Wirtschaftsplans der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG ist nach Ziffer 14.7 lit. j des Gesellschaftervertrages der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG die Gesellschafterversammlung zuständig.

Für die Feststellung des Wirtschaftsplans der Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH bedarf es keines Beschlusses durch die Gesellschafterversammlung. Gemäß Ziffer 6.4 lit. c des Gesellschaftsvertrages der Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH und Ziffer 8.2 des Gesellschaftsvertrages der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG ist für die Feststellung des Wirtschaftsplans der Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH der Aufsichtsrat der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG zuständig.

Gem. § 16 Absatz 2 Nr. 15 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH ist für die Weisungen an die Geschäftsführung zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsunternehmen die Gesellschafterversammlung zuständig, soweit die im Beteiligungsunternehmen zu fassenden Beschlüsse nach dem Gesellschaftsvertrag des Beteiligungsunternehmens der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

Nachdem der Oberbürgermeister die Stadt Winnenden in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden vertritt, ist für die Stimmabgabe die Weisung des Gemeinderats einzuholen. Diese gilt dann entsprechend für die Stimmabgabe der Geschäftsführung der Stadtwerke Winnenden GmbH in der Gesellschafterversammlung der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG.

Anlage 1:
Wirtschaftsplan der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2018 mit Finanzplan 2017 – 2021